Land **Burgenland**
Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 09.07.2025
Sachb.: Mag. Michael Stiegelmar
Tel.: +43 57 600-2711
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: **2024-028.142-1/16**
OE: **A4-HAU**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Stadtgemeinde Oberwart, Baurestmassenzwischenlager ("Am Anger"), abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß §37 Abs.3 Z 3 AWG 2002, vereinfachtes Genehmigungsverfahren;**

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Oberwart hat um die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Errichtung eines Baurestmassenzwischenlagers auf den Grundstücken Nr.: 23153/2, 23155/1, 23163, 19165/2, 20049/2, 20041, 23198, alle KG Oberwart, gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 angesucht.

Hierüber wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abfallwirtschaftsrechtsbehörde gemäß der §§37 Abs.3 Z3, 38 und 50 AWG 2002, (Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. Nr.102/2002 idF. BGBl. I Nr. 84/2024) und §§ 40 - 44 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 157/2024), eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 12. August 2025,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **10:30 Uhr** im Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Oberwart in 7400 Oberwart, Dornburggasse 100, anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Mag. Michael Stiegelmar**

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in 7000 Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Bauteil A, Zi. 313, und in der Stadtgemeinde Oberwart während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Parteien im vereinfachten Verfahren gemäß §50 Abs.4 AWG 2002 sind, in dem dort näher ausgeführten Rahmen, der Antragsteller, Duldungsverpflichtete (insbesondere betroffene Grundstückseigentümer), das Arbeitsinspektorat, die Standortgemeinde, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, sowie der Umweltanwalt. Dem Umweltanwalt steht das Recht zu, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht und einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Michael Grafl

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz